

	<p>Schweizerischer Rottweilerhunde-Club SRC-Sektion der SKG</p> <p>Tanner Patrick Leistungswesen Langäckerliweg 5 CH-4463 Buus</p> <p>Phone : + 41 (0) 76 605 57 33 Email : zucht@rottweiler-sporthunde.ch</p>	<p style="text-align: center;">Reglement für die Qualifikation zur IFR World Championship</p>
-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Für die Teilnahme an der IFR -Weltmeisterschaft sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

Allgemein

1. Teilnahmeberechtigt sind im SHSB eingetragene Rottweiler mit FCI-Abstammungsurkunde.
2. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin muss Mitglied im SRC sein und festen Wohnsitz in der Schweiz haben. Er/Sie (HF + HD) darf von der TKGS nicht mit einer Sperre belegt sein.
3. Es zählen nur Prüfungen, die von der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sport-hundewesen (TKGS) im den Prüfungsstufen "IFH und IGP" ausgeschrieben resp. die in der Schweiz absolviert werden.
4. Es zählen die Resultate der absolvierten Prüfungen 12 Monate vor der neuen IFR-Weltmeisterschaft bis Datum der Einreichung. Das Einreichungsdatum wird durch das SRC-Leistungswesen auf der SRC-Homepage veröffentlicht.
5. Als Auslandresultat zählt die bestandene Prüfung an der vorangegangenen IFR World Championship und an CACIT-Turniere mit folgenden Punkten:
IGP mit Minimum 240 Punkten „G-AKZ“;
IFH 1 mit Minimum 80 Punkte „G-AKZ“;
IFH 2 mit Minimum 80 Punkte „G-AKZ“.
6. Kann aufgrund dieses Reglements keine IFR –Mannschaft bzw. Teilnehmer des SRC selektio-niert werden, ist der SRC-ZV berechtigt temporäre Ausnahmen zu beschliessen.

IGP

7. Es sind mindestens drei Prüfungsergebnisse der Klassen IGP 2 oder IGP 3, wovon mindestens ein Resultat IGP 3, vorzulegen.
8. Bei Ergebnissen in der Klasse IGP 2 müssen minimal 270 Punkte „SG-AKZ“ erreicht sein.
9. Bei Ergebnissen in der Klasse IGP 3 müssen minimal 240 Punkte „G-AKZ“ erreicht sein.
10. Mindestens ein Ergebnis muss von einer der folgenden ausgeschrieben Prüfungen sein, dazu gehören:

Frühlingsprüfung, SRC-Herbstprüfung, 5R-Schweizermeisterschaft, IFR-IGP/IFH WM, CACIT Turnier und SKG-Schweizermeisterschaft aller Rassen.

Auch hier gelten Punkt 7 und Punkt 8.

11. Der Durchschnitt der besten drei Ergebnisse bildet die Qualifikationszahl. Anhand dieser Rangliste werden die Teilnehmer bestimmt. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Note in der Klasse IGP 3. Besteht dann immer noch Punktegleichheit, entscheidet der bessere Schutzdienst im IGP 3.

IFH

12. Es sind mindestens zwei Prüfungsergebnisse der Klassen IFH 1 vorzulegen.
13. Es ist mindestens ein Prüfungsergebnis der Klassen IFH 2 vorzulegen.
14. Bei Ergebnissen in der Klasse IFH 1 müssen minimal 80 Punkte „G-AKZ“ erreicht sein.
15. Bei Ergebnissen in der Klasse IFH 2 müssen minimal 80 Punkte „G-AKZ“ erreicht sein.
16. Wird für IFH 2 nur ein Resultat IFH 2 vorgelegt, muss das erste Resultat in IFH 1 mit minimal 90 Punkte „SG-AKZ“ bestanden sein. Wird kein IFH 1 Resultat vorgelegt, müssen zwei Resultate in IFH 2 mit minimal 80 Punkten „G-AKZ“ erreicht werden.
17. Mindestens ein Ergebnis muss von einer der folgenden ausgeschriebenen Prüfungen sein, dazu gehören:
Frühlingsprüfung, SRC-Herbstprüfung, 5R-Schweizermeisterschaft, IFR-IGP/IFH WM, CACIT Turnier und SKG-Schweizermeisterschaft aller Rassen.
Auch hier gelten Punkt 13, 14 und Punkt 15.
18. Der Durchschnitt der besten zwei Ergebnisse bildet die Qualifikationszahl. Anhand dieser Rangliste werden die Teilnehmer bestimmt. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Note in den Klassen IFH 1. In und für IFH 2 entscheidet die höhere Note in IFH 2. Besteht dann immer noch Punktegleichheit, wird zu Gunsten des jüngeren Hundes entschieden.

Besonderes

Zuchthündinnen die im Qualifikationsjahr gedeckt oder Welpen aufgezogen haben gelten folgende Regelungen für die IFR-IGP und IFH WM.

IGP

19. Es sind mindestens drei Prüfungsergebnisse unter zwei verschiedenen Leistungsrichter der Klassen IGP 2 oder IGP 3, wovon mindestens ein Resultat IGP 3, vorzulegen.
20. Bei Ergebnissen in der Klasse IGP 2 müssen minimal 270 Punkte „SG-AKZ“ erreicht sein.
21. Bei Ergebnissen in der Klasse IGP 3 müssen minimal 240 Punkte „G-AKZ“ erreicht sein.

22. Der Durchschnitt der besten drei Ergebnisse bildet die Qualifikationszahl. Anhand dieser Rangliste werden die Teilnehmer bestimmt. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Note in der Klasse IGP 3. Besteht dann immer noch Punktegleichheit, entscheidet der bessere Schutzdienst in IGP 3.

IFH

23. Es sind mindestens zwei Prüfungsergebnisse der Klassen IFH 1 unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern vorzulegen.
24. Es ist mindestens ein Prüfungsergebnis der Klasse IFH 2 unter zwei verschiedenen Leistungsrichtern vorzulegen.
25. Bei Ergebnissen in der Klasse IFH 1 müssen minimal 80 Punkte „G-AKZ“ erreicht sein.
26. Bei Ergebnissen in der Klasse IFH 2 müssen minimal 80 Punkte „G-AKZ“ erreicht sein.
27. Wird für IFH 2 nur ein Resultat IFH 2 vorgelegt, muss das erste Resultat in IFH 1 mit minimal 90 Punkten „SG-AKZ“ bestanden sein. Wird kein IFH 1 Resultat vorgelegt, müssen zwei Resultate in IFH 2 mit minimal 80 Punkten „G-AKZ“ erreicht werden.
28. Der Durchschnitt der besten zwei Ergebnisse bildet die Qualifikationszahl. Anhand dieser Rangliste werden die Teilnehmer bestimmt. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Note in den Klassen IFH 1. In und für IFH 2 entscheidet die höhere Note in IFH 2. Besteht dann immer noch Punktegleichheit, wird zu Gunsten des jüngeren Hundes entschieden.

Mannschaftsführer und CO-Mannschaftsführer

Allgemein

29. Durch den Leistungswart des SRC wird ein Mannschaftsführer ernannt und anschliessend in Absprache zwischen Leistungswart und Mannschaftsführer kann ein Co-Mannschaftsführer bestimmt werden.
30. Der Co-Mannschaftsführer unterstützt primär die Teilnehmer auf den Fährten.
31. Der Mannschaftsführer unterstützt die Starter im Stadion und vertritt die Mannschaft an der Mannschaftsführersitzung. Er kann durch den CO-Mannschaftsführer unterstützt werden.

Entscheidungen

32. In Zweifel- oder Ausnahmefällen entscheidet der SRC endgültig.
33. In begründeten Fällen ist der SRC berechtigt qualifizierte Teilnehmer aus der Mannschaft auszuschliessen und Nachnominierungen vorzunehmen.

34. Den Anweisungen der Mannschaftführung ist nachzukommen. Bei Missachtungen oder ungebührlichem Verhalten erfolgt eine mündliche Verwarnung durch die Mannschaftsführung. Im Wiederholungsfall steht der Mannschaftsführung, in Rücksprache mit der ressortverantwortlichen Person des SRC's, das Recht zu Teilnehmer per sofort und ohne Angabe von weiteren Gründen aus der Mannschaft auszuschliessen.

Dieses Reglement wurde am 21. Juni 2024 von dem Zentralvorstand des SRC in Dottikon genehmigt und ersetzt alle anderen früheren Reglemente und Beschlüsse in der gleichen Sache.

SRC-Leistungswesen, Tanner Patrick

Buus, 01. Oktober 2019, revidiert. 01. Juli 2024